



Rundschreiben Nr. 021 / 21
Bremen, den 19.01.2021

Quelle: DSLV 016/21
Jutta Knell

Brexit - Ursprungs- und präferenzrechtliche Konsequenzen

Entgegen einer weit verbreiteten Auffassung sind Waren, die aus UK in die EU bzw. aus der EU nach UK importiert werden, nicht generell zollfrei, sondern nur sogenannte Ursprungswaren der beiden Vertragsparteien. Der DSLV erläutert die Ursprungs- und Präferenzregelungen des Handelsübereinkommens EU-UK und fasst die wichtigsten Grundzüge in einer Übersicht zusammen, die als Kundeninformation genutzt werden kann.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwar konnten sich die EU und das Vereinigte Königreich (UK) am 24. Dezember 2020 auf ein

[Handels- und Kooperationsabkommen](#)

(Trade and Cooperation Agreement, TCA) einigen, dennoch ist UK mit Ablauf der Brexit-Übergangsfrist am 1. Januar 2021 aus dem EU-Binnenmarkt und der Zollunion ausgeschieden und gilt künftig als Drittland. Entgegen einer weit verbreiteten Auffassung sind Waren, die aus UK in die EU bzw. aus der EU nach UK importiert werden, nicht generell zollfrei, sondern nur sogenannte Ursprungswaren der beiden Vertragsparteien. Allein die bloße Herkunft von Waren aus UK oder der EU führt noch nicht zur Gewährung der Vorzugsbehandlung des Präferenzrechts. Voraussetzung ist vielmehr ihr präferenzzieller Ursprung, der unter Berücksichtigung der komplexen Ursprungssystematik zu ermitteln ist.

Der DSLV Bundesverband Spedition und Logistik weist darauf hin, dass die Bestimmung des präferenzziellen Ursprungs einer Ware und die Erstellung von Präferenznachweisen alleinige Aufgabe der Kaufvertragsparteien, also Käufer und Verkäufer ist, die in der Regel zugleich als Einführer und Ausführer fungieren.

Der DSLV gibt nachfolgend einen Überblick über die wichtigsten Inhalte des Handelsabkommens in Bezug auf die Ursprungs- und Präferenzregelungen.

Ursprungs- und Präferenzregelungen des Handelsübereinkommens EU - UK

1. Rechtsgrundlagen

Die mehrere hundert Seiten umfassenden präferenziellen Ursprungs- und Verfahrensregeln des Handelsabkommens zwischen UK und der EU (Vertragsparteien) ergeben sich aus:

- Teil Zwei/Teilbereich Eins: Handel/Titel I: Warenverkehr/Kapitel 2: Ursprungsregeln
- (ORIG): Artikel ORIG.1 ff ab Seite 42 ff
- Anhänge ORIG-1 bis ORIG-6: Liste mit den produktspezifischen Regeln, einleitende Bemerkungen, Mustertexte, insbesondere Erklärung zum Ursprung, ab Seite 480 ff

Sie entsprechen in weiten Teilen denen des Freihandelsabkommens der EU mit Japan (EU-Japan-EPA).

2. Ursprungseigenschaft

Für Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei kann in der anderen Vertragspartei eine Zollpräferenzbehandlung in Anspruch genommen werden, die zur Zollfreiheit dieser Waren führt. Dies erfolgt auf Antrag des Einführers, der für die Richtigkeit seines Antrags und die Einhaltung der Voraussetzungen verantwortlich ist.

Folgende Erzeugnisse gelten als Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragspartei (Artikel ORIG.3)

- a) Erzeugnisse, die in dieser Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt wurden,
- b) Erzeugnisse, die in dieser Vertragspartei ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft in dieser Vertragspartei hergestellt wurden oder
- c) Erzeugnisse, die in dieser Vertragspartei unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt wurden, sofern sie die Voraussetzungen des Anhangs ORIG-2 (erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) erfüllen.

3. Präferenznachweise

Als Grundlage für einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung: Wie in anderen Freihandelsabkommen ist ein in der Ausfuhrvertragspartei ausgefertigter Präferenznachweis vorgesehen, hier in Form einer "Erklärung zum Ursprung" (EzU) des Ausführers. Daneben kann der Antrag mit der "Gewissheit des Einführers", dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt, begründet werden.

a) Erklärung zum Ursprung

aa) Erklärung zum Ursprung des Ausführers für Waren bis 6.000 Euro

Sofern der Wert der Ursprungserzeugnisse in einer Sendung 6.000 Euro nicht überschreitet, kann eine EzU (Artikel ORIG.19) vom Ausführer erstellt werden. Sie kann für eine einzelne Lieferung ausgefertigt werden oder aber für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse für einen in der EzU angegebenen Gültigkeitszeitraum von maximal 12 Monaten. Sie ist auf einer Rechnung oder auf einem anderen Dokument abzugeben, das die Ware so genau bezeichnet oder beschreibt, dass die eindeutige Identifizierung dieses Erzeugnisses möglich ist. Bei Einfuhren in die EU kann die Präferenzbehandlung unmittelbar bei der Zollanmeldung für die Überlassung zum freien Verkehr beantragt werden, sofern die EzU bereits vorliegt. Die Zollpräferenz kann jedoch auch auf Grundlage eines Antrags auf Erlass oder Erstattung von Einfuhrabgaben in Anspruch genommen werden, wenn die EzU bei der Einfuhr noch nicht vorlag.

Ein Muster der EzU mit vorgeschriebenem Wortlaut gemäß Anhang ORIG-4 (S. 551 ff) ist in deutscher und englischer Sprache in Anhang 1 des Rundschreibens aufgeführt. Weitere Sprachfassungen sind im Abkommen abgedruckt.

bb) Erklärung zum Ursprung des Ausführers für Waren über 6.000 Euro

Überschreitet der Wert der Ursprungserzeugnisse in einer Sendung 6.000 Euro, muss die EzA von einem im REX-System der EU registrierten Ausführer abgegeben werden. Ausführer aus der EU müssen die REX-Nummer in der EzU anzugeben.

Ein

[Merkblatt](#)

der Generaldirektion zu REX erläutert weitere Einzelheiten. Im Übrigen gelten die obigen Ausführungen zur EzU.

b) Gewissheit des Einführers

Neben der EzU, ausgefertigt durch den Ausführer, kann der Antrag auf Zollpräferenzbehandlung auch auf der "Gewissheit des Einführers" basieren (Artikel ORIG.21). Dabei handelt es sich nicht um einen Präferenznachweis des Ausführers in Papierform, sondern um andere Informationen, die dem Einführer zur Verfügung stehen und die Ursprungseigenschaft belegen können. Die Zollpräferenzbehandlung ist in ATLAS durch eine eigene Codierung anzumelden.

Die Gewissheit des Einführers, dass ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis der Ausfuhrvertragspartei ist, gründet auf Informationen, die belegen, dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt. Somit kann diese Variante nur dann gewählt werden, wenn der Einführer über belastbare Informationen über die Ursprungseigenschaft der eingeführten Ware und entsprechende Nachweise verfügt, die vom Ausführer oder Hersteller zur Verfügung gestellt werden oder wurden. Dies wäre beispielsweise dann der Fall,

wenn das einführende und das ausführende Unternehmen verbunden sind und ein gemeinsamer (elektronischer) Zugriff auf erforderliche Daten möglich ist. Klarstellend sei zusätzlich darauf hingewiesen, dass für die Inanspruchnahme der Zollpräferenz auf Grundlage der Gewissheit des Einführers keinerlei weitere Dokumente wie etwa Ursprungszeugnisse vorzulegen sind.

4. Codierungen

Bei der Einfuhr in die EU ist die jeweilige Grundlage für die Präferenz mit einer eigenen Codierung in der Zollanmeldung anzugeben:

- U116 EzU
- U118 EzU für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse
- U117 Gewissheit des Einführers

5. Referenznummern

In der EzU ist eine Referenznummer anzugeben, die auf Grundlage der nationalen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei basiert.

Für Ausführende aus UK handelt es sich dabei um die EORI-Nummer, die unabhängig von Wertgrenzen angegeben sein muss.

Für Ausführende aus der EU:

- die EzU eines jeden Ausfühlers, sofern der Wert der Ursprungserzeugnisse in einer Sendung 6.000 Euro nicht überschreitet, Angabe der EORI-Nummer
- die EzU eines registrierten Ausfühlers (REX); die REX-Nummer ist in der EzU anzugeben.

6. Lieferantenerklärungen

Gemäß Artikel ORIG.19 kann der Ausführende eine EzU auf der Grundlage von Angaben ausfertigen, die den Ursprung des Erzeugnisses belegen, einschließlich Angaben zur Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien. Hierbei stützt er sich regelmäßig auf Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft. Das Muster einer Lieferantenerklärung ist in Anhang ORIG-3 Anlage 1, das Muster einer Langzeit-Lieferantenerklärung in Anlage 2 abgedruckt.

Während eines Übergangszeitraums ist es zulässig, dass Ausführende für die Zwecke der Anwendung des Abkommens bis zum 31. Dezember 2021 Erklärungen zum Ursprung für Ausfuhren nach UK auf der Grundlage von Lieferantenerklärungen, die der Lieferant nachträglich vorlegen muss, unter der Bedingung auszufertigen, dass sich die Lieferantenerklärungen bis zum 1. Januar 2022 im Besitz des Ausfühlers befinden. Hat der Ausführende diese Lieferantenerklärungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht in seinem Besitz, so muss er dem Einführer dies spätestens am 31. Januar 2022 mitteilen.

Quelle: [Amtsblatt der EU L 446 vom 31. Dezember 2020](#)

Handel der EU-27 mit ihren präferenziellen Partnerstaaten (außer UK) seit dem 1. Januar 2021

Für den Warenverkehr der EU-27 mit ihren anderen präferenziellen Partnerstaaten ergeben sich seit 1. Januar 2021 beispielhaft die nachfolgenden Auswirkungen:

- Jede Vorleistung, die in UK erbracht wird (Erzeugnisse, Materialien oder jeder Be- oder Verarbeitungsvorgang; nachstehend UK-Inhalt), gilt für die Bestimmung des präferenziellen Ursprungs einer Ware als "nicht Ursprungserzeugnis/-komponente".
- Ursprungsnachweise, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU oder in UK für Waren mit einem UK-Inhalt ausgestellt oder ausgefertigt werden, können innerhalb ihrer Geltungsdauer für die Gewährung einer Präferenzbehandlung nur dann anerkannt werden, wenn die Ausfuhr der Warensendungen bis zum 31. Dezember 2020 erfolgte oder gewährleistet war. Sinngemäß gilt dies auch für Ursprungsnachweise aus Präferenzpartnerländern der EU. Die weitere Verwendung derartiger Ursprungsnachweise für EU-Ursprungswaren im Rahmen von Kumulierungsbestimmungen ist ausgeschlossen.
- Lieferantenerklärungen, die vor dem 1. Januar 2021 in UK ausgefertigt wurden, verlieren automatisch ihre Gültigkeit. Wurden sie hingegen in den EU-27 Mitgliedstaaten ausgefertigt, so sind die jeweiligen Lieferanten dazu verpflichtet, ihre Kunden darüber zu informieren, wenn die von ihnen ausgefertigte Lieferantenerklärung für die gelieferte Ware aufgrund von maßgeblichen UK-Inhalten seit 1. Januar 2021 nicht mehr gültig ist.
- Ermächtigte bzw. registrierte Ausführer müssen in ihren Ursprungskalkulationen sicherstellen, dass UK-Inhalte seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr als EU-Ursprungskomponenten berücksichtigt werden. Ggf. müssen Lieferketten entsprechend angepasst werden. Im Einzelfall kann es auch erforderlich sein, das zuständige Hauptzollamt darüber zu informieren, dass die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der vereinfachten Verfahren nicht mehr vorliegen.

Die vorstehenden Ausführungen finden auf Nordirland in gleicher Weise Anwendung wie auf das übrige UK.

Weitere Informationen

Informationen der deutschen Zollverwaltung:

[Zoll online - Brexit](#)

EU-Kommission:

[Brexit: Ende des Übergangszeitraums | Taxation and Customs Union \(europa.eu\)](#)

[Leitfaden der EU-Kommission "Withdrawal of the United Kingdom and EU rules in the field of customs, including preferential origin" vom 23. Dezember 2020 \(derzeit nur in Englisch verfügbar\)](#)

Britische Zollverwaltung:

[Brexit - GOV.UK \(www.gov.uk\)](https://www.gov.uk)

[Government publishes updated GB-EU Border Operating Model - GOV.UK \(www.gov.uk\)](https://www.gov.uk)

Mit freundlichen Grüßen

Verein Bremer Spediteure e.V.

Robert Völkl

Anlagen – siehe nachfolgende Seiten

ANHANG 1**WORTLAUT DER ERKLÄRUNG ZUM URSPRUNG**

(Zeitraum: Vom _____ bis zum _____)⁽¹⁾

Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht (Ausführer-Referenznummer ...⁽²⁾) erklärt, dass diese Waren, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungserzeugnisse ...⁽³⁾ sind.

.....⁽⁴⁾

(Ort und Datum)

.....

(Name des Ausführers)

⁽¹⁾ Wird die Erklärung zum Ursprung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse im Sinne des Artikels ORIG.19 Absatz 4 Buchstabe b [Erklärung zum Ursprung] dieses Abkommens ausgefüllt, ist die Geltungsdauer der Ursprungserklärung anzugeben. Die Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten. Alle Einfuhren des Erzeugnisses müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Ist die Angabe eines Zeitraums nicht erforderlich, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt zu werden.

⁽²⁾ Bitte geben Sie die Referenznummer zur Identifizierung des Ausführers an. Für Ausführer aus der Union handelt es sich dabei um die Nummer, die ihm im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Union erteilt wurde. Für Ausführer aus dem Vereinigten Königreich handelt es sich dabei um die Nummer, die ihm im Einklang mit den im Vereinigten Königreich geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften erteilt wurde. Wenn dem Ausführer keine Nummer zugeteilt wurde, kann dieses Feld frei gelassen werden.

⁽³⁾ Geben Sie den Ursprung des Erzeugnisses an: das Vereinigte Königreich oder die Europäische Union.

⁽⁴⁾ Die Angaben zu Ort und Datum dürfen entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

Englische Sprachfassung:

(Period: from _____ to _____ ⁽¹⁾)

The exporter of the products covered by this document (REX No ... ⁽²⁾) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... ⁽³⁾ preferential origin.

..... ⁽⁴⁾

(Place and date)

.....

(Name of the exporter)

⁽¹⁾ If the statement on origin is completed for multiple shipments of identical originating products within the meaning of point (b) of Article ORIG.19 (4) [Statement on Origin] of this Agreement, indicate the period for which the statement on origin is to apply. That period shall not exceed 12 months. All importations of the product must occur within the period indicated. If a period is not applicable, the field may be left blank.

⁽²⁾ Indicate the reference number by which the exporter is identified. For the Union exporter, this will be the number assigned in accordance with the laws and regulations of the Union. For the United Kingdom exporter, this will be the number assigned in accordance with the laws and regulations applicable within the United Kingdom. Where the exporter has not been assigned a number, this field may be left blank.

⁽³⁾ Indicate the origin of the product: the United Kingdom or the Union.

⁽⁴⁾ Place and date may be omitted if the information is contained on the document itself.

ANHANG 2 KURZÜBERSICHT BREXIT

Ursprungs- und Präferenzregelungen des Handelsübereinkommens EU – UK

Zwar konnten sich die EU und das Vereinigte Königreich (UK) am 24. Dezember 2020 auf ein

[Handels- und Kooperationsabkommen](#)

(Trade and Cooperation Agreement, TCA) einigen, dennoch ist UK mit Ablauf der Brexit-Übergangsfrist am 1. Januar 2021 aus dem EU-Binnenmarkt und der Zollunion ausgeschieden und gilt künftig als Drittland. **Entgegen einer weit verbreiteten Auffassung sind Waren, die aus UK in die EU bzw. aus der EU nach UK importiert werden, nicht generell zollfrei, sondern nur sogenannte Ursprungswaren der beiden Vertragsparteien.** Allein die bloße Herkunft von Waren aus UK oder der EU führt noch nicht zur Gewährung der Vorzugsbehandlung des Präferenzrechts.

Rechtsgrundlagen

- [Handels- und Kooperationsabkommen](#)
- Teil Zwei/Teilbereich Eins: Handel/Titel I: Warenverkehr/Kapitel 2: Ursprungsregeln (ORIG): Artikel ORIG.1 ff ab Seite 42 ff
- Anhänge ORIG-1 bis ORIG-6: Liste mit den produktspezifischen Regeln, einleitende Bemerkungen, Mustertexte, insbesondere Erklärung zum Ursprung, ab Seite 480 ff

Ursprungseigenschaft

Als Ursprungserzeugnisse gelten (Artikel ORIG.3)

- Erzeugnisse, die in UK oder der EU vollständig gewonnen oder hergestellt wurden,
- Erzeugnisse, die in UK oder der EU ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft in dieser Vertragspartei hergestellt wurden oder
- Erzeugnisse, die in UK oder der EU unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt wurden, sofern sie die Voraussetzungen des Anhangs ORIG-2 (erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) erfüllen.

Präferenznachweise

Als Grundlage für einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung gelten:

1. "Erklärung zum Ursprung"

a) Erklärung zum Ursprung des Ausführers für Waren bis 6.000 Euro

Sofern der Wert der Ursprungserzeugnisse in einer Sendung 6.000 Euro nicht überschreitet, ist eine EzU (Artikel ORIG.19) vom Ausführer erstellt werden. Sie kann für eine ein-

zelle Lieferung ausgefertigt werden oder aber für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse für einen in der EzU angegebenen Gültigkeitszeitraum von maximal 12 Monaten. Sie ist auf einer Rechnung oder auf einem anderen Dokument abzugeben, dass die Ware so genau bezeichnet oder beschreibt, dass die eindeutige Identifizierung dieses Erzeugnisses möglich ist. Ein Muster der EzU mit vorgeschriebenem Wortlaut ist in diversen Sprachen im Abkommen abgedruckt ANHANG ORIG4 (Seite 551 ff).

b) Erklärung zum Ursprung des Ausführers für Waren über 6.000 Euro

Überschreitet der Wert der Ursprungserzeugnisse in einer Sendung 6.000 Euro, muss die EzA von einem im REX-System der EU registrierten Ausführer abgegeben werden. Ausführer aus der EU müssen die REX-Nummer in der EzU anzugeben. Ein

[Merkblatt](#)

der Generaldirektion zu REX erläutert weitere Einzelheiten. Im Übrigen gelten die obigen Ausführungen zur EzU.

2. "Gewissheit des Einführers"

Neben der EzU, ausgefertigt durch den Ausführer, kann der Antrag auf Zollpräferenzbehandlung auch auf der "Gewissheit des Einführers" basieren (Artikel ORIG.21). Dabei handelt es sich nicht um einen Präferenznachweis des Ausführers in Papierform, sondern um andere Informationen, die dem Einführer zur Verfügung stehen und die Ursprungseigenschaft belegen können. Diese Variante kommt in der Praxis nur bei konzerninternen Lieferungen vor, bei denen ein gemeinsamer Zugriff auf erforderliche Daten möglich ist.

Codierungen

Bei der Einfuhr in die EU ist die jeweilige Grundlage für die Präferenz mit einer eigenen Codierung in der Zollanmeldung anzugeben:

- U116 EzU
- U118 EzU für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse
- U117 Gewissheit des Einführers

Referenznummern

In der EzU ist eine Referenznummer anzugeben, auf Grundlage der nationalen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei basiert. Für Ausführer aus dem Vereinigten Königreich handelt es sich dabei um die EORI-Nummer, die unabhängig von Wertgrenzen angegeben sein muss.

Für Ausführer aus der Europäischen Union:

- die EzU eines jeden Ausführers, sofern der Wert der Ursprungserzeugnisse in einer Sendung 6.000 Euro nicht überschreitet, Angabe der EORI-Nummer
- die EzU eines registrierten Ausführers (REX); die REX-Nummer ist in der EzU anzugeben.

Lieferantenerklärungen

Gemäß Artikel ORIG.19 kann der Ausführer eine EzU auf der Grundlage von Angaben ausfertigen, die den Ursprung des Erzeugnisses belegen, einschließlich Angaben zur Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien. Hierbei stützt er sich regelmäßig auf Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft. Das Muster einer Lieferantenerklärung ist in Anhang ORIG-3 Anlage 1, das Muster einer Langzeit-Lieferantenerklärung ist in Anlage 2 abgedruckt.

Weitere Informationen

Informationen der deutschen Zollverwaltung:

[Zoll online - Brexit](#)

EU-Kommission:

[Brexit: Ende des Übergangszeitraums | Taxation and Customs Union \(europa.eu\)](#)

[Leitfaden der EU-Kommission "Withdrawal of the United Kingdom and EU rules in the field of customs, including preferential origin" vom 23. Dezember 2020 \(derzeit nur in Englisch verfügbar\)](#)

Britische Zollverwaltung:

[Brexit - GOV.UK \(www.gov.uk\)](#)

[Government publishes updated GB-EU Border Operating Model - GOV.UK \(www.gov.uk\)](#)

Handel der EU-27 mit ihren präferenziellen Partnerstaaten (außer UK) seit dem 1. Januar 2021

Die Auswirkungen, die sich für den Warenverkehr der EU-27 mit ihren anderen präferenziellen Partnerstaaten seit 1. Januar 2021 ergeben sind auf

[Zoll online – Brexit und WuP](#)

dargestellt.